

Die protestantischen Kirchen haben, zumal in den angelsächsischen Ländern, zahlreiche Kundgebungen über die christliche Haltung gegenüber den Problemen des Friedens und der Neuordnung der Welt erlassen. „Cahiers du Monde Nouveau“ zitiert nur einige der neuesten und kennzeichnendsten. So hat die „Kommission für einen gerechten und dauerhaften Frieden“, die vom „Bundesrat der Kirchen der Vereinigten Staaten“ abhängt, im Januar 1946 die Zusammenrufung einer allgemeinen Friedenskonferenz empfohlen und den Christen nahegelegt sich einzusetzen:

1. an der inneren Front, wo es gilt sich gegen die moralische Ansteckung durch den Krieg als Quelle neuer Konflikte zu bewahren;
2. an der Front der Kirchen, indem alle Christen sich innerhalb eines Landes und über die Grenzen hinweg zusammenschließen sollen, um gemeinsam ihren Einfluß auf die Gestaltung der Zukunft geltend zu machen;
3. an der Front der Friedensverträge, wo sie dem Verlangen der Völker entgegen allen strategischen Erwägungen, zu Gehör verhelfen, auf Abrüstung drängen und sich dafür einsetzen sollen, daß die Reparationen nicht zu einem Instrument der Rache und der Unterdrückung gemacht werden.

Der gleiche Rat formulierte seine Einstellung auf einer Tagung im März 1946 so: „Die Umsetzung unsres Glaubens in die Praxis hat eine bemerkenswerte politische und religiöse Freiheit zur Folge gehabt. Aber wir müssen demütig bekennen, daß sie keine Lösung für die sozialen und wirtschaftlichen Probleme unserer Gesellschaft gefunden hat. Unsre erste Aufgabe ist es also zu beweisen, daß unser christlicher Glaube fähig ist, eine Ordnung zu schaffen, die allen Menschen eine Lebensfülle bietet, die derjenigen, die die anderen Weltanschauungen versprechen, nicht nur ebenbürtig, sondern überlegen ist. Die christliche Brüderlichkeit, die sich trotz der Schranken des Krieges entwickelt hat und die sichtbare Äußerung dieser Brüderlichkeit im Ökumenischen Rat der Kirchen sind Hoffnungszeichen für unsere Zeit“.

In Cambridge wurde im August 1946 auf Anregung des Ökumenischen Rates der Kirchen und des Internationalen Rates der (protestantischen) Missionen eine Kommission für internationale Angelegenheiten gegründet, die erklärte: „In unserer Eigenschaft als Christen wollen wir

der Welt nicht verkünden, daß wir die Lösung aller Probleme besitzen, sondern daß Gott herrscht und daß Er den Menschen den Weg, dem sie folgen müssen, in dem Maße zeigen wird, als sie seinem Willen gehorchen und Vertrauen auf seine Gnade haben... Die Völker stehen vor der Notwendigkeit, eine politische Aktion von nie dagewesener Tragweite einzuleiten. Der Friede muß geschaffen werden. Die Unordnung des Krieges muß überwunden werden. Das wirtschaftliche und politische Leben der Welt muß neu organisiert werden. Das internationale Recht muß festgelegt werden. In welchem Geiste wird man handeln? Hier hat die Kirche ihr Wort zu sagen, das kein anderer sagen kann... Die Kirche kennt ein Verzeihen, das die Gerechtigkeit gleichzeitig einschließt und übersteigt und das einen neuen Anfang dort gestattet, wo die internationalen Beziehungen versagt haben“.

Und schließlich hat auch das „Provisorische Komitee des Ökumenischen Rates der Kirchen“ im Februar 1946 in Genf, das als Vertreter der Meinung aller christlichen Kirchen (außer der katholischen) gelten darf, in feierlicher Kundgebung erklärt: „Alle Nationen stehen unter dem Gericht Gottes. Die besiegten Länder müssen eine furchtbare Strafe auf sich nehmen. Aber die Kraftquellen ihrer Aufrichtung sind innerlicher Art; wenn sie sich Gott zuwenden und wenn sie auf die Stimme derer hören, die selbst in den dunkelsten Tagen den Mächten des Bösen widerstanden haben, können sie ihren Platz in der Völkergemeinschaft wieder einnehmen. Auch die Siegerländer haben viel gelitten; aber der Sieg belädt sie mit einer neuen Verantwortung vor Gott. Sie müssen die Barmherzigkeit mit der Gerechtigkeit verbinden. Wenn sie sich an ihren alten Feinden rächen, indem sie sie ihrer Existenzmittel berauben oder indem sie ganze Volksteile ausweisen, oder wie immer, so kann das nur zu neuen Katastrophen führen. Die internationalen Beziehungen müssen ganz von vorne anfangen“.

Natürlich sind alle diese Botschaften nur ein geringer Teil des gesamten Beitrags der christlichen Gemeinden zur Erarbeitung des Friedens. Daneben gibt es noch vor allem das Zeugnis der Werke und das des Gebets. Das Gebet um den Frieden, das im Innern der einzelnen christlichen Gemeinschaften aufsteigt, ist vielleicht das beständigeste und christlichste Mittel, das die Christenheit in diesem Augenblick einzusetzen hat.

Die soziale Frage

Das Recht auf Auswanderung

In Italien besteht ein nationales katholisches Komitee für die Auswanderung. Dieses hat eine Reihe von Prinzipien im Hinblick auf die italienische Auswanderung aufgestellt, die für die Fragen der Auswanderung überhaupt wichtig sind.

I.

Die Auswanderung im Hinblick auf den Menschen und die Familie

1. Jeder Mensch ist eine Person, die eine besondere Aufgabe in der Zeit zu erfüllen, eine eigene überirdische Bestimmung zu erreichen hat.

2. Jeder Mensch ist durch seine Volkszugehörigkeit bestimmt; jedoch erschöpft die Nation nicht die menschliche Gemeinschaftsfähigkeit, die sich auf den weiteren Bereich der internationalen Gemeinschaft erstreckt.

3. Jeder Mensch gehört einer bürgerlichen Gesellschaft an, nicht um von dieser aufgesaugt und annulliert zu werden, sondern um in ihr die natürliche Umgebung zu finden, in der er sein gesamtes Sein entfalten kann.

4. Der Mensch, ein mit Verstand und Freiheit ausgestattetes Wesen, ist im Bereich des moralischen Gesetzes frei und berechtigt, die soziale Umgebung zu beurteilen und zu wählen, die ihm für die Entfaltung seiner Per-

sönlichkeit, die Erfüllung seiner Aufgabe und die Erreichung seiner Bestimmung am günstigsten erscheint.

5. Jedem Menschen muß daher das aus seiner vernünftigen Natur hervorgehende Recht zuerkannt werden, auszuwandern und einzuwandern, unbeschadet immer der Erfordernisse des öffentlichen Wohles sowohl der Gemeinschaft, aus der er auswandert, als derjenigen, in die er einwandert.

6. Wie die Natur den Menschen dazu bestimmt hat, sich eine Familie zu schaffen, so verlangt sie auch, daß er in der von ihm geschaffenen Familie leben kann, um dort sein unersetzliches Wirken zu ihrer Leitung und Unterstützung zu entfalten; darum ist die Auswanderung in Familiengruppen der natürlichen Ordnung am angemessensten.

II.

Die Auswanderung in Beziehung zu Auswandererorganisationen und -einrichtungen.

7. Aus dem natürlichen Recht zu wandern folgt für die Menschen offenbar das Recht, Einrichtungen ins Leben zu rufen, die geeignet sind, die Wanderung zu erleichtern und ihre unvermeidlichen Gefahren zu beschränken.

8. Keine all dieser Einrichtungen privaten oder öffentlichen Charakters kann ein Monopol in Sachen der Auswanderung für sich beanspruchen. Ein solcher Anspruch wäre nicht nur ungerecht, sondern auch äußerst gefährlich, weil man sich bei der gegenwärtigen geschichtlichen Lage schwer derartige Einrichtungen vorstellen kann, die von politischen Zielen absehen und sich nicht von einseitigen und Parteigesichtspunkten leiten lassen.

9. Wenn der Staat solchen Einrichtungen oder Organisationen Erleichterungen irgendwelcher Art gewährt oder ihnen bestimmte Aufgaben übergibt, ist es seine Pflicht, mit objektiver Unparteilichkeit vorzugehen, so daß jede der erwähnten Einrichtungen oder Organisationen, sobald sie die pflichtgemäßen Bedingungen erfüllt hat, die die öffentliche Autorität aus offenkundigen Gründen der allgemeinen Wohlfahrt festgesetzt hatte, wieder auf dem Fuß absoluter Gleichheit mit den andern steht.

III.

Die Auswanderung in Bezug auf den Staat.

10. Die Hauptaufgabe des Staates ist es, die natürlichen Rechte zu verteidigen und zu schützen: „Die katholische Lehre überträgt dem Staat die Würde und Autorität eines wachsam und vorsorglichen Verteidigers der göttlichen und menschlichen Rechte“ (Pius XI., „*Divini Redemptoris*“).

11. Hinsichtlich des natürlichen Rechts auszuwandern und einzuwandern ist der Staat verpflichtet:

- a) diesem keine Grenzen zu ziehen unter dem Einfluß von bestimmten Ideologien, die die Menschenfreiheit beschränken, wie die Rassenlehre, der übertriebene Nationalismus, die Klassentheorie, der Militarismus und ähnliche. Einschränkungen können nur auf Grund von objektiven und offenkundigen Gründen des allgemeinen Wohles als berechtigt gelten, so aus Gründen der Gesundheit, der bürgerlichen Moral, wenn offenkundige Ausnutzung droht, die öffentliche Ordnung es verlangt, oder ein Notstand die Arbeitskräfte untentbehrlich macht.
- b) die Wege offenzuhalten und eventuell Hindernisse, die sich unberechtigterweise dazwischenschieben, fortzuräumen;
- c) seine Verwirklichung positiv zu unterstützen im Hinblick auf das allgemeine Wohl und dazu die ihm eigen-

tümlichen Mittel einzusetzen: diplomatische Organe, Konsulate, öffentliche Meinung.

12. Der Staat kann im Bereich seiner Aufgaben Büros und Institute mit besonderen Befugnissen für die Auswanderung schaffen; doch müssen diese staatlichen Organe sowohl bei ihrer Gründung wie bei ihrer Tätigkeit von klaren objektiven Gesichtspunkten des öffentlichen Wohls geleitet werden und dürfen keinem Parteigeist dienen; vor allem ist es notwendig, daß, immer unbeschadet der Erfordernisse des öffentlichen Wohles, den Bürgern auf diese Weise eine positive Stütze gegeben wird, die ihnen dazu hilft, ohne Nachteile ihr Recht zur Geltung zu bringen, und daß dadurch nicht die Komplikationen vermehrt und ihnen die Verwirklichung ihres Rechtes schwer oder unmöglich gemacht werden.

13. Bei dem gleichzeitigen geschichtlichen Nebeneinander von Gegenden, die arm an Hilfsmitteln und dicht bevölkert sind, und anderen, die ein reiches wirtschaftliches Potential und eine geringe Bevölkerung haben, ist es natürlich und richtig, daß sich zwischen den einen und den andern ein Wanderstrom entwickelt. Die betreffenden Staaten haben in diesem Falle die Aufgabe, günstige Übereinkommen abzuschließen, damit die Auswanderung sich auf die beste Weise vollzieht und der eventuelle endgültige Übergang von Einzelnen oder Familiengruppen aus einer Nation in eine andere sich in geordnetem Fortschritt abspielt, ohne daß die menschliche Person Not und Verwicklungen durchmachen muß und ohne daß die betreffenden Gemeinschaften negativ zu reagieren brauchen. Es ist vor allem sehr angebracht, daß den Einwanderern Gleichheit der Behandlung mit den eingeborenen Arbeitern in allem zugesichert wird, was die Arbeitsverhältnisse, die soziale Gesetzgebung und die soziale und gesundheitliche Versicherung betrifft.

IV.

Die Auswanderung in Beziehung zur internationalen Gemeinschaft.

14. In Anbetracht der gewaltigen Proportionen und des Dauercharakters des Phänomens der Auswanderung wäre es gut und ganz außerordentlich wünschenswert, daß dieses in allen seinen Hauptaspekten — Eigentum, Familie, Natur, Religion — nach klaren Normen des internationalen Rechts, die sich auf gesunde moralische Prinzipien stützen, geregelt würde. Und das umso mehr, da sich im gegenwärtigen Augenblick die Geschichte auf eine politisch-juristische Organisation der ganzen Völkergemeinschaft hin entwickelt und daher auch auf eine fortschreitende internationale Regelung der Handelsbeziehungen, der Geld- und Bankwirtschaft, des Versicherungswesens, der Arbeit. Eine solche Regelung müßte sich auch auf die Probleme der Wanderung erstrecken, die um ihrer außerordentlichen menschlichen Bedeutung willen allen anderen vorangehen.

V.

Die Auswanderung und die Kirche.

15. Der katholischen Kirche und ihren Organen muß in Anbetracht ihrer Aufgabe und ihrer tatsächlichen Weltorganisation volle Freiheit zuerkannt werden, allen Wanderbewegungen beizustehen. Geschichte und Erfahrung bezeugen, welche Wohltat diese Unterstützung für die Auswanderer immer war und noch ist, und zwar in jeder Hinsicht, in religiöser, moralischer, gesundheitlicher und wirtschaftlicher.